

Stadt Gröditz



Gröditz – Nauwalde – Nieska – Schweinfurth – Spansberg

**Erklärung zur Überprüfung der Grundsteuer-Anmeldung gemäß § 44 Absatz 3, Satz 1 Grundsteuergesetz (GrStG)
-Nur für Wohngrundstücke-**

Steuernummer: _____

für das Grundstück

in	
Ortsteil, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort	
Gemarkung	Flurstück

Die Erklärung wird abgegeben von

Vorname, Name
Ortsteil, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

als Eigentümer als Miteigentümer als Verwalter dieses Grundstückes

Nach der Grundsteuerersatzbemessung wurde erstmalig eine Erklärung am _____ oder im Jahr der Fertigstellung
am _____ abgegeben.

Es wurden keine Veränderungen vorgenommen. Es ist keine Neuberechnung der Grundsteuer erforderlich.

Es wurden folgende Veränderungen vorgenommen:

Einbau einer Heizung
und/oder eines Bad

Heizung / Bad	im Jahr
m ²	im Jahr
Anzahl der Stellplätze	im Jahr

Neuschaffung von
Wohnraum/Um- und Ausbau

Neubau Garage

Bemerkungen

Räumlichkeit	Wohn- bzw. Nutzfläche	Jahressteuersatz	Grundsteuerbetrag
Wohnungen, die mit Bad, Innen WC und Sammelheizung ausgestattet sind	m ²		Euro
Andere Wohnungen	m ²		Euro
Anderweitig (nicht für Wohnzwecke) genutzte Räume	m ²		Euro
Stellplätze für Pkw in Garagen	Anzahl		Euro
Jahresbetrag der zu entrichtenden Grundsteuer			Euro

**Ich versichere / Wir versichern, dass die Angaben in dieser Erklärung und in etwaigen Anlagen der Wahrheit entsprechen
und nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig erfolgten.**

Ort/Datum

Unterschrift(en)

Hinweise zum Ausfüllen des Vordrucks

Für jedes Wohngrundstück, das nur eine Wohnung enthält (Einfamilienhaus) oder das zu mehr als 80 v.H. Wohnzwecken dient (Mietwohngrundstücke), ist eine eigene Grundsteuer-Anmeldung abzugeben. Mehrere Gebäude auf einem Grundstück mit einheitlich benutztem Hofraum, Garagenanlagen usw. können jedoch zusammengefasst werden (so z. B. Vorderhaus und Hinterhaus). Bei modernen Wohnsiedlungen kann jeweils ein selbstständiger zusammenhängender Baukörper (z.B. ein Baublock) als eine Einheit angesehen werden, auch wenn er mehrere selbständige Hauseingänge und Treppenhäuser hat.

Der Berechnung der Grundsteuer ist die Wohn- und Nutzfläche zu Beginn des Kalenderjahres zugrunde zu legen. Bei vermieteten Wohnungen und Räumen kann die der Bemessung der Miete zugrundeliegende Wohn- Nutzfläche in die Grundsteuer-Anmeldung übernommen werden. Fehlt es daran, insbesondere bei eigengenutzten Wohnungen, ist die Wohn- oder Nutzfläche entsprechend §§ 42 bis 44 der II. Berechnungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 12 Oktober 1990 (BGBl. IS 2178) zu ermitteln.

Danach ergibt sich:

- 1) Die Wohn- oder Nutzfläche der Wohnung oder der sonstigen Räume entspricht der Grundfläche der Räume (Innenmaße, bei Rohbaumaßnahmen abzüglich 3 v.H.), die bei der Berechnung der Wohn- und Nutzfläche zu berücksichtigen sind. Dies sind alle auf dem Grundstück vorhandenen Räume, **mit Ausnahmen der folgenden:**
 - a) Hausflure, Treppen und Treppenpodeste in Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen
 - b) Zubehörräume, als solche kommen in Betracht: Keller, Waschküchen, Abstellräume außerhalb der Wohnungen, Dachböden, Trockenräume, Schuppen (Holzlegen), Garagen und ähnliche Räume
 - c) Wirtschaftsräume, als solche kommen in Betracht: Futterküchen, Vorratsräume, Backstuben, Räucherkammern, Ställe, Scheunen, Abstellräume und ähnliche Räume
 - d) Räume und Raumteile mit einer lichten Höhe von weniger als 1 Meter.
- 2) Nur mit der Hälfte der Grundfläche sind zu berücksichtigen:
 - a) Räume und Raumteile mit einer lichten Höhe von mindestens 1 Meter und weniger als 2 Metern sowie Wintergärten, Schwimmbäder und ähnliche, nach allen Seiten geschlossene Räume
 - b) Balkone, Loggien, Dachgärten oder gedeckte Freisitze
 - c) Bei Wohngebäuden mit höchstens zwei Wohnungen ist – soweit bei ihnen mangels Abgeschlossenheit Hausflure usw. in vollen Umfang zur Wohnfläche rechnen – die ermittelte Grundfläche um 10 v. H. zu kürzen. Dies gilt vor allem für Einfamilienhäuser

Die Wohn- oder Nutzfläche ist auf volle Quadratmeter nach unten abzurunden.

Eine Sammelheizung ist eine Heizungsanlage, bei der an einer Stelle des Gebäudes (Zentralheizung), der Wirtschaftseinheit (Blockheizung) oder einer Wohnung (Etagenheizung) ein Wärmeträger mit Hilfe beliebiger Energiearten erwärmt wird und mit diesen alle Wohn- Schlafräume der Wohnung erwärmt werden. Als Sammelheizung gelten auch Fernwärmeversorgung, Nachtstromspeicherheizung, Gasöfen, Kachelöfen, Mehrraumheizung und zentral versorgte Öl-Einzelofenheizung.